

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164 vom 27. Juli 1970, Seite 1)

ANHANG I:

Ziffer I Buchstabe d)

statt : „Kenngröße des Ausgangssignals des Anschlußstutzens für das Kontrollgerät am Kraftfahrzeug ...“

muß es heißen : „Kenngröße, die den Zahlenwert des Ausgangssignals angibt, das am Anschlußstutzen für das Kontrollgerät am Kraftfahrzeug entsteht ...“

Ziffer II letzter Absatz dritte und vierte Zeile

statt : „getrennt“

muß es heißen : „unterscheidbar“

Ziffer III Buchstabe a) Nummer 5.2

statt : „... die Geschwindigkeitsanzeige- und -meßgeräte ...“

muß es heißen : „... die Anzeige und die Aufzeichnung der Geschwindigkeit ...“

Ziffer III Buchstabe a) Nummer 6

Folgende Nummer 6.3 wird hinzugefügt :

„6.3 Das Zifferblatt der Uhr muß auf dem eingebauten Gerät sichtbar und ablesbar sein.“

Ziffer III Buchstabe b)

Der Punkt 3 wird gestrichen.

Ziffer III Buchstabe c) Nummer 1.1

statt : „(Streifen oder Scheibe)“

muß es heißen : „(Band oder Scheibe)“

Ziffer III Buchstabe c) Nummer 1.3

statt : „Schreibfelds“

muß es heißen : „Geschwindigkeits- und Schreibfelds ...“

Ziffer III Buchstabe c) Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich

statt : „... Krümmungsdurchmesser ...“

muß es heißen : „... Krümmungsradius ...“

Ziffer III Buchstabe c) Nummer 4.1

statt : „... getrennt ...“

muß es heißen : „... unterscheidbar ...“

Ziffer V Nummer 2 zweiter Absatz

statt : „... Drehzahl ...“

muß es heißen : „... Wegdrehzahl ...“

Ziffer V Nummer 4 Buchstabe f)

statt : „4.2“

muß es heißen : „7.2“

Ziffer V Nummer 4 letzter Absatz

statt : „b), c) und f)“

muß es heißen : „b), c) und e)“

Ziffer VI Buchstabe b) letzter Absatz

statt : „... Anzeigefehler ...“

muß es heißen : „... Fehler ...“

Ziffer VI Buchstabe c) Titel

statt : „Messung der Anzeigefehler“

muß es heißen : „Messung der Fehler“